



## Kernenergieverordnung (KEV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 24. Oktober 2018

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Ebenfalls nicht als Kernanlagen gelten Anlagen ausserhalb von Kernanlagen, in denen radioaktive Abfälle zum Abklingen nach Artikel 117 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV)<sup>2</sup> gelagert werden.

*Art. 8 Abs. 4, 4<sup>bis</sup> und 5*

<sup>4</sup> Für die Auslegung einer Kernanlage nach Artikel 7 Buchstabe c sind die Störfälle nach Absatz 2 und die nicht durch Naturereignisse ausgelösten Störfälle nach Absatz 3 nach den Häufigkeiten des Artikels 123 Absatz 2 StSV<sup>3</sup> einzuteilen. Dabei ist zusätzlich zum auslösenden Ereignis ein unabhängiger Einzelfehler anzunehmen. Es ist nachzuweisen, dass die Dosen nach Artikel 123 Absatz 2 StSV eingehalten werden können.

<sup>4bis</sup> Für die Auslegung einer Kernanlage nach Artikel 7 Buchstabe c ist bei den durch Naturereignisse ausgelösten Störfällen nach Absatz 3 jeweils von einem Naturereignis mit einer Häufigkeit von  $10^{-3}$  pro Jahr sowie einem Naturereignis mit einer Häufigkeit von  $10^{-4}$  pro Jahr auszugehen. Zusätzlich zum auslösenden Naturereignis ist ein unabhängiger Einzelfehler anzunehmen. Es ist nachzuweisen, dass die aus einem einzelnen solchen Störfall resultierende Dosis für Personen aus der Bevölkerung:

- a. bei einer Ereignishäufigkeit von  $10^{-3}$  pro Jahr höchstens 1 mSv beträgt;
- b. bei einer Ereignishäufigkeit von  $10^{-4}$  pro Jahr höchstens 100 mSv beträgt.

<sup>1</sup> SR 732.11

<sup>2</sup> SR 814.501

<sup>3</sup> SR 814.501

<sup>5</sup> Mittels probabilistischer Nachweise ist zu zeigen, dass auch ein ausreichender Schutz gegen auslegungsüberschreitende Störfälle besteht. Die vorbeugenden und lindernden Vorkehren nach Artikel 7 Buchstabe d können dabei berücksichtigt werden.

*Art. 44 Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme und Nachrüstung von Kernkraftwerken*

<sup>1</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung hat das Kernkraftwerk unverzüglich vorläufig ausser Betrieb zu nehmen und nachzurüsten, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a. Störfallanalysen zeigen, dass die Kernkühlung bei einem Störfall nach Artikel 8 Absätze 2 und 3 nicht mehr gewährleistet ist und infolgedessen eine Dosis von 100 mSv überschritten wird.
- b. Die Integrität des Primärkreislaufes ist nicht mehr gewährleistet.
- c. Die Integrität des Containments ist nicht mehr gewährleistet.

<sup>2</sup> Bei der Analyse nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht durch Naturereignisse ausgelöste Störfälle mit einer Häufigkeit grösser als  $10^{-6}$  pro Jahr und Naturereignisse mit einer Häufigkeit von  $10^{-4}$  pro Jahr zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Departement legt die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien in einer Verordnung fest.

*Art. 47 Bstn. a und c*

Die Stilllegungsverfügung regelt die Freigabepflicht insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- a. das Vorgehen zur Freimessung der anfallenden Materialien;
- c. den Abbruch von Gebäuden nach deren Dekontamination und Freimessung;

*Art. 51a Ausnahmen von der Entsorgungspflicht*

Nicht unter die Entsorgungspflicht nach Artikel 31 KEG fallen:

- a. radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die nach den Artikeln 111–116 StSV<sup>4</sup> an die Umwelt abgegeben werden;
- b. radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.

*Art. 53 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer Materialien aus kontrollierten Zonen einer Kernanlage entfernen will, muss eine qualitätsgesicherte Freimessung durchführen und diese dokumentieren.

<sup>4</sup> SR 814.501

*Art. 55 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die besondere Zuständigkeit von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f StSV<sup>5</sup> bleibt vorbehalten.

## II

Die Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9 Bst. j*

<sup>1</sup> Der Bewilligungspflicht unterstehen zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Artikel 28 StSG oder im Sinne einer näheren Ausführung dazu die folgenden Tätigkeiten:

- j. die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle aus Kernanlagen ausserhalb von Kernanlagen.

*Art. 11 Abs. 2 Bst. f<sup>s</sup>*

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist Bewilligungsbehörde für:

- f. die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle aus Kernanlagen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

*Art. 117 Abs. 5*

<sup>5</sup> Die Bewilligungsbehörde legt die technischen Anforderungen für Abklinglager und die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten fest.

*Art. 184 Abs. 3 Bst. d*

<sup>3</sup> Das ENSI beaufsichtigt:

- d. die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle aus Kernanlagen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

<sup>5</sup> SR 814.501

<sup>6</sup> SR 814.501

...2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr